

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

Inhalt

A - Sicherung des Lebensunterhaltes	2
1. Arbeitslosengeld	2
2. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II oder "Hartz IV"	2
3. Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	3
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit	4
5. Sozialgeld	5
6. Wohngeld	5
7. Unterhaltssicherung	7
8. Leistungen zu Bildung und Teilhabe	8
B - Arbeit	8
C - Wohnen	9
1. Sleep in	9
2. Wohngeld	9
3. Wohnungsvermittlung	9
4. Fachstelle für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit des Sozialamtes	10
5. Notschlafplätze	12
D – Gesundheit	12
E – Mobilität	13
F - Freizeit / Tagesgestaltung	13
1. Nürnberg-Pass	13
2. FrauenZimmer	14
G - Weitere Hilfsorganisationen:	15
H - Hintergrundinformationen:	16

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

A - Sicherung des Lebensunterhaltes

Die wesentlichen finanziellen Sozialleistungen sind

1. Arbeitslosengeld

Diese Leistung entspricht einer Versicherungsleistung der Arbeitslosenversicherung, auf die Sie Anspruch haben, wenn Sie

- in den 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren oder
- in den 30 Monaten zusammengerechnet mindestens 6 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei die meisten Stellen befristet waren (auf höchstens 14 Wochen).
- einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen
- keine Beschäftigung haben und eine Beschäftigung ausüben können (mind. 15h/Woche)
- mit der Agentur für Arbeit zusammenarbeiten

[Hier](#) finden Sie Informationen zum Antrag auf Arbeitslosengeld, einen Arbeitslosengeldrechner und die Suche nach der für Sie zuständigen Dienststelle.

2. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II oder "Hartz IV"

Diese Hilfe können Bürger erhalten, wenn Sie erwerbsfähig (es liegt keine Krankheit oder Behinderung vor, die gegen die Aufnahme einer Arbeit spricht) und leistungsberechtigt sind.

Hierzu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mindestens 15 Jahre alt und noch nicht die Altersgrenze für die Rente erreicht
- Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland
- Mindestens 3 Stunden pro Tag arbeitsfähig
- Hilfsbedürftigkeit ist erfüllt

Hilfsbedürftigkeit liegt dann vor, wenn das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft (die Menschen, mit denen man zusammenlebt) unter dem Existenzminimum liegt und der Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

Arbeitslosengeld II bekommen nur hilfebedürftige Personen, daher müssen vorhandene eigene Mittel zunächst eingesetzt werden, bevor man Unterstützung erhalten kann. Vorhandenes Einkommen (jede Einnahme von Geld) oder Vermögen muss zunächst zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden, wenn Freibeträge überschritten werden.

Wer nicht erwerbsfähig, aber leistungsberechtigt ist, kann Sozialgeld erhalten. Punkt 4.

Rechtsgrundlage: [3.Kapitel des Sozialgesetzbuches XII \(SGB XII\)](#)

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

Information der Agentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Wer ist zuständig? Suche nach PLZ

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=jobcenter&pk_vid=1613244291a2fbda

3. Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Wenn man keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung im Alter hat und bis 65 Jahre alt ist, kann man diese Hilfe beantragen

Wer ist das? Personen, die (vorübergehend) nicht erwerbsfähig sind, also laut Definition nicht mindestens 3h/Tag länger als 6 Monate auf dem regulären Arbeitsmarkt arbeiten können.

Rechtsgrundlage: [3.Kapitel des Sozialgesetzbuches XII \(SGB XII\)](#)

Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Personalausweis oder Pass
- Nachweise über Einkommen und Vermögen
- Mietvertrag und Nachweise über Miethöhe, Höhe Heizkosten
- Nachweis über evtl. bestehende Versicherungen, ggf. Ablehnungsbescheide von anderen Sozialleistungsträgern

Antragstellung bei:

Stadt Nürnberg - Amt für Existenzsicherung und soziale Integration
Sozialamt - Wirtschaftliche Hilfen
Frauentorgraben 17
90443 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31-55 13, -8 29 01, -8 29 03, -8 29 04

Fax: 09 11 / 2 31-55 14

[Kontaktformular](#)

[Website](#)

[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr nur nach Terminvereinbarung

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit

Die Grundsicherung ist für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes bedürftiger Personen für Personen

- Ab 65 Jahre (Diese Grenze wird jährlich an das Jahr angepasst, ab wann man gesetzlich in Rente gehen kann)
- oder ab 18 Jahre, wenn man aus medizinischen Gründen dauerhaft erwerbsgemindert ist.

Rechtsgrundlage: [4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII \(§ 41 bis 46 a SGB XII\)](#).

Ein Anspruch besteht, wenn Einkommen (Renten, Erwerbseinkommen, Unterhaltszahlungen, Zinsen) und Vermögen (Haus- und Grundvermögen, PKW, Bargeld, Guthaben auf Konten, Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen) des Antragstellers nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken.

Vorhandenes Vermögen wird nicht angerechnet, wenn es unter folgenden Grenzen liegt:

- Bei Alleinstehenden: 5000 €
- Bei Ehegatten und nichtehelichen Lebensgemeinschaften: 10.000 €
- Anhebung von 500 Euro erfolgt für jene Personen, für die man unterhaltsverpflichtet ist, also z.B. Kinder von Leistungsberechtigten.

Für Erwerbseinkommen gibt es einen Freibetrag, Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern und Kinder werden nicht berücksichtigt, sofern diese ein Jahreseinkommen von unter 100.000 € haben.

Hat man Zusatzkosten für bestimmte Bereiche, gibt es sogenannte Mehrbedarfe. Diese greifen z.B. bei

- Krankheitsbedingter, kostenaufwendiger Ernährung
- Alleinerziehung
- Schwerbehinderung mit Merkzeichen G

Darüber hinaus gibt es Beihilfen für einmaligen Bedarf, z.B. für

- Erstausrüstung für die Wohnung
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Beispiel zur Berechnung der Leistung:

https://www.nuernberg.de/internet/sozialamt/grundsicherung_alter.html

Antragstellung bei:

Stadt Nürnberg - Amt für Existenzsicherung und soziale Integration
Sozialamt - Wirtschaftliche Hilfen
Frauentorgraben 17
90443 Nürnberg

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

Telefon: 09 11 / 2 31-55 13, -8 29 01, -8 29 03, -8 29 04

Fax: 09 11 / 2 31-55 14

[Kontaktformular](#)

[Website](#)

[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr nur nach Terminvereinbarung

5. Sozialgeld

Wenn man selbst nicht erwerbsfähig ist, aber mit einer erwerbsfähigen Person in einem Haushalt lebt (sogenannte Bedarfsgemeinschaft), kann man Sozialgeld vom Jobcenter erhalten. Das können z.B. Kinder bis 15 Jahre alt sein oder Personen, die auf eine bestimmte Zeit (nicht auf Dauer) wegen Krankheit oder Behinderung nicht drei Stunden täglich erwerbstätig sein können.

Deutlich häufiger greift diese Hilfe, wenn man nicht mit erwerbsfähigen Personen in einem Haushalt lebt und länger als 6 Monate nicht erwerbstätig sein kann, aber (noch) nicht auf Dauer erwerbsunfähig ist.

Rechtsgrundlage: [Sozialgesetzbuch XII \(SGB XII\)](#)

Kontakt:

Jobcenter Nürnberg-Stadt

Fichtestraße 45

90489 Nürnberg

Telefonnummer **4007 - 100** - Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr.

Beratungsgespräche sind im Rahmen vereinbarter Termine möglich.

[Kontaktformular](#)

6. Wohngeld

Je nach Art der Nutzung wird für Mieter der Mietzuschuss gezahlt und für Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnimmobilie der Lastenzuschuss. Für beide Fälle findet sich diese Regelung im Wohngeldgesetz [§ 3 WoGG](#).

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird auf Antrag gewährt. Berechtig sind einkommensschwache Mieter bzw. Eigentümer, die keine Transferleistungen erhalten § 3 WoGG.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird Wohngeld gewährt als:

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

- Mietzuschuss zu den Kosten einer Mietwohnung
- Mietzuschuss zum Wohnkostenanteil für Heimbewohnerinnen und -bewohner
- Mietzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer in einer selbst genutzten Wohnung im eigenen Mehrfamilienhaus (mehr als 2 Wohnungen)
- Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer in einem selbst genutzten Eigenheim
- Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer in einer selbst genutzten Eigentumswohnung

Der Anspruch und die Höhe des Wohngeldes hängen von drei Faktoren ab:

- von der Anzahl der Haushaltsmitglieder
- von der Höhe des Gesamteinkommens
- von der Höhe der Mietkosten

Sie können Wohngeld erhalten, wenn das monatliche Bruttoeinkommen Ihres Haushalts folgende Beträge nicht übersteigt:

- Ein-Personen-Haushalt 1.365 Euro
- Zwei-Personen-Haushalt 1.867 Euro
- Drei-Personen-Haushalt 2.265 Euro
- Vier-Personen-Haushalt 2.967 Euro
- Fünf-Personen-Haushalt 3.375 Euro

Bei Alleinerziehenden mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren erhöhen sich die oben genannten Beträge um monatlich maximal 110 Euro

Wohngeld gibt es auch als Lastenzuschuss für Eigentümer von selbstgenutztem Wohnraum

Den Antrag auf Wohngeld erhalten Sie bei den Bürgerämtern (<https://www.nuernberg.de/internet/buergeraemter/>), Amt für Existenzsicherung und soziale Integration (Marienstraße 6), BürgerInformationsZentrum am Hauptmarkt oder auf www.sozialamt.nuernberg.de

Erhalten Sie Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter oder Sozialhilfe nach dem SGB XII als alleinige Existenzsicherung, haben Sie keinen Anspruch auf Wohngeld.

Haben Sie ein eigenes Einkommen und erhalten vom Jobcenter oder dem Sozialamt nur geringe ergänzende Leistungen, dann könnte Wohngeld für Sie günstiger sein. Die Abteilung Wohngeld übernimmt gerne eine Vergleichsrechnung für Sie. Auch wenn alle Haushaltsmitglieder BAföG oder BAB beziehen, ist kein Anspruch auf Wohngeld gegeben.

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

Kontakt:

Stadt Nürnberg - Amt für Existenzsicherung und soziale Integration
Sozialamt - Wirtschaftliche Hilfen
Marienstraße 6
90402 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31-72 38

Fax: 09 11 / 2 31-75 40

[Kontaktformular](#)

Öffnungszeiten:

Persönliche Termine sind derzeit nur im Ausnahmefall nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer 0911 / 231-72 38 möglich.

Öffnungszeiten Kundencenter: Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

7. Unterhaltssicherung

Freiwillig Wehrdienstleistende und ihre Familien haben unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Hierbei sind auch Geldleistungen für Soldaten, die Dienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten (frühere Wehrübungen), vorgesehen.

Rechtsgrundlagen: [Unterhaltssicherungsgesetz \(USG\) und Arbeitsplatzschutzgesetz \(ArbPISchG\)](#)

Erforderliche Unterlagen:

Die erforderlichen Unterlagen sind abhängig von der Art der begehrten Leistung. Bitte erfragen Sie telefonisch, welche Unterlagen in Ihrem Fall konkret notwendig sind.

Kontakt:

Stadt Nürnberg - Amt für Existenzsicherung und soziale Integration
Sozialamt
Wirtschaftliche Hilfen - Unterhaltssicherung
Frauentorgraben 17
90443 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31- 23 61

Fax: 09 11 / 2 31-1 95 44

[Kontaktformular](#)

[Stadtplan](#)

[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

8. Leistungen zu Bildung und Teilhabe

Unterstützung für Familien, die Sozialleistungen erhalten. Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 18. bzw. 25. Geburtstag (beim Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule).

Gefördert werden können unterschiedlichste Leistungen rund um das Thema Schule, Schulfahrten, gemeinschaftliches Mittagessen, Beförderung oder Lernförderung.

Rechtsgrundlagen: [§ 19](#) Abs. 2, [§ 28 SGB II](#), [§ 34 SGB XII](#), [§ 6b](#) Bundeskindergeldgesetz sowie [§ 3](#) Abs. 3 [AsylbLG](#).

Kontakt:

Stadt Nürnberg - Amt für Existenzsicherung und soziale Integration

Öffnungszeiten jeweils

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr. sowie Termine nach Vereinbarung.

Bitte beachten Sie:

Das Sozialamt bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen. Kunden können aber per Telefon oder E-Mail mit den Mitarbeitern in Verbindung treten.

Sozialamt: DLZ – Langwasser

Reinerzer Straße 12

90473 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31-43 47

Fax: 09 11 / 2 31-55 14

[Kontaktformular](#)

[Stadtplan](#)

[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

Sozialamt - DLZ – Innenstadt

Frauentorgraben 17

90443 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31-43 47

Fax: 09 11 / 2 31-55 14

[Kontaktformular](#)

[Stadtplan](#)

[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

B - Arbeit

Zentrale Ansprechstelle bei der Suche nach Arbeit oder eine Ausbildungsstelle sind die Agenturen für Arbeit. Ihre zuständige Dienststelle und zahlreiche Informationen rund um das Thema Arbeit, finanzielle Unterstützung und Stellensuche finden Sie auf den Seiten der Arbeitsagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/>.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Stellenbörsen im Internet, in welchen man nach offenen Stellen suchen kann. Das Angebot ist sehr groß und man muss ausprobieren, welche „die Richtige“ ist. Eine Übersicht finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

Neben diesen Stellenbörsen gibt es sogenannte Meta-Suchmaschinen, welche mehrere Stellenbörsen nach passenden Angeboten durchsuchen. Die bekanntesten sind [kimeta](#) und [indeed](#).

Nach wie vor gibt es auch Stellenangebote in den regionalen Tageszeitungen. Das Angebot ist Mittwoch und in der Wochenendausgabe am größten. Die Zeitungen bieten ihre Inhalte inzwischen auch im Internet. Z.B. für die regionale Ausgabe in Nürnberg unter www.nordbayern.de.

C - Wohnen

1. Sleep in

Junge Menschen in Krisensituationen können hier schnell und unbürokratisch eine Unterkunft finden. Neben der Schlafmöglichkeit gibt es die Möglichkeit, zu duschen, zu waschen, Essen und Beratung. Auf Wunsch kann man sich zu weiterführenden Hilfen beraten lassen.

Kontakt:
Stadt Nürnberg – Jugendamt
Kinder- und Jugendnotdienst Notruf
Reutersbrunnenstraße 34
90429 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31-33 33
Öffnungszeiten: Geöffnet ist täglich von 19 bis 9 Uhr des folgenden Tages. Aufnahme-
Check In - ist von 19 bis 23 Uhr. Geschlossen ist tagsüber von 9 bis 19 Uhr

[Stadtplan](#)
[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

2. Wohngeld

Siehe Sicherung des Lebensunterhalts

3. Wohnungsvermittlung

Unter bestimmten Einkommensgrenzen kann man eine geförderte Wohnung erhalten. Hierfür benötigt man einen Wohnberechtigungsschein.

Einkommensgrenzen:
Ein-Personen-Haushalt bis 14.000 Euro/Jahr
Zwei-Personen-Haushalt bis 22.000 Euro/Jahr
Für jede weitere Person erhöhen sich diese Grenzen um 4.000 Euro/Jahr.

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

Gehören zum Haushalt Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes, erhöhen sich diese Grenzen für jedes weitere Kind um 1.000 Euro/Jahr.

Als Haushaltsangehörige zählen:

Antragsteller, Ehegatte, Lebenspartner, der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Pflegekinder, weitere Familienangehörige bis zum 2. Grad, wenn sie eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

Beträge, die vom Einkommen abgezogen werden:

Vom Jahreseinkommen kann ein Pauschalabzug von jeweils 10 % vorgenommen werden, wenn folgendes zutrifft:

- Es werden Steuern vom Einkommen bezahlt
- Es werden Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder Beiträge zur Rentenversicherung oder Lebensversicherung vom Einkommen bezahlt

Daneben gibt es unter bestimmten Voraussetzungen weitere Freibeträge für:

- Schwerbehinderte in Höhe von 4.000 Euro/Jahr
- junge Ehepaare (nicht länger als 7 Jahre verheiratet) in Höhe von 5.000 Euro/Jahr
- Ausgaben, die entstehen, wenn man Unterhalt bezahlt

[Details zum Antrag](#)

Sie können die Wohnungsvermittlungsstelle unter wohnungsvermittlung@stadt.nuernberg.de kontaktieren. Alternativ finden Sie die AnsprechpartnerInnen (je nach Anfangsbuchstaben des Interessierten) [hier](#).

Kontakt: Derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache.

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt. Bereich
Wohnungsvermittlung
Marienstraße 6
90402 Nürnberg

Telefon: 0911/ 231 - 21 95

Telefax: 0911/ 231 - 57 57

[Kontaktformular](#)

[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

[Stadtplan](#)

4. Fachstelle für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit des Sozialamtes

Schwerpunkt ist präventive Arbeit, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Wer seine Wohnung verloren hat, kann sich beraten lassen und eine Unterkunft vermittelt bekommen. Außerdem kann man intensiv sozialpädagogisch beraten werden.

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

Die Unterkunft kann in Pensionen oder Obdachlosenwohnungen erfolgen. Natürlich wird man bei der Suche einer geeigneten Wohnung unterstützt und kann auch danach noch sozialpädagogische Unterstützung erhalten.

Auch bei Kündigung, Räumungsklage und Zwangsäumung kann man sich beraten und unterstützen lassen.

Sind Sie von Wohnungsverlust aufgrund von Mietschulden und Mietrückständen bedroht. Haben Sie eine fristlose Kündigung durch den Vermieter nach § 543 BGB oder eine Räumungsklage (die Fachstelle wird in diesem Fall vom Amtsgericht benachrichtigt) oder eine Benachrichtigung zur Zwangsäumung (die Fachstelle wird in diesem Fall vom Gerichtsvollzieher benachrichtigt) erhalten?

Diese Fachstelle kann Sie durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- bei Verhandlungen mit Ihrem Vermieter
- bei Verhandlungen mit Rechtsanwälten
- bei der Wohnungssuche

Kontakt:

Stadt Nürnberg - Amt für Existenzsicherung und soziale Integration
Sozialamt - Fachstelle für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit
Kirchenweg 56
90419 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31-22 11, -76 17

Fax: 09 11 / 2 31-1 40 28

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr. Achtung: derzeit keine persönlichen Termine vor Ort.

[Stadtplan](#)

[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

[Kontaktformular](#)

[Website](#)

Bei speziellen Anliegen wenden Sie sich bitte an folgende Telefonnummern

Unterbringung in Pensionen

Telefon: 0911 / 231 - 26 38, -22 13

Telefax: 0911 / 231 - 34 82

Unterbringung in stadteigenen Wohnungen

Telefon: 0911 / 231 - 27 39

Vermittlung von Wohnungen in Sozialimmobilien

Telefon: 0911 / 231 - 27 39, -14041

Hilfen für Wohnungslose, Nichtsesshafte und Durchreisende

Telefon: 0911 / 231 - 26 38, -22 13

Telefax: 0911 / 231 - 34 82

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

Betreuungsstelle (Ämtergebäude Dietzstr. 4):

Anliegen können schriftlich vorgetragen werden. Parteiverkehr findet nicht statt. Für telefonische Auskünfte steht die Rufnummer 09 11/2 31-24 66 zur Verfügung.

5. Notschlafplätze

Es gibt zahlreiche Notschlafstellen für obdachlose Menschen in Nürnberg. Eine Übersicht finden Sie [hier](#).

Es sind: Das Haus Großweidenmühlstraße des Sozialamts, die Notschlafstelle der Heilsarmee (G53), die Notschlafstelle des Vereins Hängematte und das Domus Misericordiae der Caritas (Domus) stehen für Bedürftige offen. Ergänzt wird dieses Angebot durch die neuen Einrichtungen Diana-Herberge (Männer), Hermann-Etage (Frauen) und Schleifweg (Männer).

Es gibt nun auch eine Unterkunft für obdachlose Personen mit Hund. Die Unterkunft „QuarTier“ bietet 20 Plätze. Betreut und betrieben wird die Einrichtung durch die Johanniter Unfallhilfe e.V. in Kooperation mit dem Sozialamt.

Um auf Verdachtsfälle oder bestätigte Covid-19-Infektionen in den Unterkünften reagieren zu können, unterhält das Sozialamt darüber hinaus eine zusätzliche Quarantäneunterkunft mit 21 Einzelzimmern.

Tagsüber versorgt die [ökumenische Wärmestube](#) im Rahmen ihres Notfallkonzepts Obdachlose mit warmen Mahlzeiten. Außerdem gibt es Informationen und Kriseninterventionsangebote sowie die Möglichkeit, zu duschen und Wäsche zu waschen.

Notfall-Nummern

Wenn Ihnen hilfsbedürftige, obdachlose Personen auffallen, können Sie die Streetwork-Teams verständigen. Die beiden Telefonnummern lauten:

09 11 / 44 39 62

09 11 / 47 49 48 60

In Notfällen und außerhalb der Arbeitszeiten können Sie auch die Polizei rufen.

D – Gesundheit

Für medizinische Notfälle steht die Straßenambulanz „Franz von Assisi“ der Caritas bereit und bietet obdachlosen Menschen auch ohne Versicherungsschutz eine Versorgung an. Um auf Verdachtsfälle oder bestätigte Covid-19-Infektionen in den Unterkünften reagieren zu können, unterhält das Sozialamt darüber hinaus eine zusätzliche Quarantäneunterkunft mit 21 Einzelzimmern.

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

E – Mobilität

Mit dem Nürnberg-Pass können Sie deutlich vergünstigt den öffentlichen Nahverkehr in Nürnberg nutzen. Details finden Sie [hier](#). Weitere Informationen zum Nürnberg-Pass finden Sie auch im Abschnitt F- Freizeit / Tagesgestaltung

F - Freizeit / Tagesgestaltung

1. Nürnberg-Pass

Flyer:

https://www.nuernberg.de/imperia/md/sozialamt/dokumente/nuernberg_pass/flyer_npass.pdf

Der Nürnberg-Pass hilft von Armut bedrohten Menschen, am sozialen und kulturellen Leben in Nürnberg teilzunehmen. Sie können damit Angebote aus den Bereichen Bildung, Kultur, Öffentlicher Nahverkehr, Freizeit und Sport zu ermäßigten Preisen in Anspruch nehmen.

Personen, die folgende Unterstützung erhalten, können den Nürnberg-Pass erhalten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem SGB I
- Barbetrag zur persönlichen Verfügung nach § 27b Abs. 2 SGB XII bei Aufenthalt in stationärer Einrichtung
- Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Kinderpflegegeld nach dem SGB VIII oder SGB XII
- Jugendhilfe / Leistungen für den Lebensunterhalt nach §§ 19, 34, 41 SGB VIII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Erforderliche Unterlagen:

Personalausweis oder (Reise-) Pass sowie aktueller Bescheid des jeweiligen Sozialleistungsträgers

Kontakt:

Stadt Nürnberg - Amt für Existenzsicherung und soziale Integration

Das Dienstleistungszentrum (DLZ) Langwasser bearbeitet Anträge für die Postleitzahlbezirke 90441, 90451, 90453, 90455, 90459, 90461, 90469, 90471, 90473, 90475, 90478, 90480.

Das Dienstleistungszentrum (DLZ) Innenstadt bearbeitet Anträge für die Postleitzahlbezirke 90402, 90403, 90408, 90409, 90411, 90419, 90425, 90427, 90429, 90431, 90439, 90443, 90449, 90482, 90489, 90491.

Sozialamt: DLZ – Langwasser
Reinerzer Straße 12

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

90473 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31-43 47
Fax: 09 11 / 2 31-55 14
[Kontaktformular](#)
[Stadtplan](#)
[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

Sozialamt - DLZ – Innenstadt
Frauentorgraben 17
90443 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31-43 47
Fax: 09 11 / 2 31-55 14
[Kontaktformular](#)
[Stadtplan](#)
[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

Details: https://www.nuernberg.de/internet/sozialamt/projekte_nuernberg_pass.html

2. FrauenZimmer

Das FrauenZimmer ist ein Tagestreff für Frauen in besonderen Notlagen. Es wird Unterstützung bei allen behördlichen Angelegenheiten und sozialpädagogische Einzelberatung in allen krisenhaften Lebenssituationen angeboten.

Betroffene Frauen können am gemeinsamen Frühstück und Mittagessen teilnehmen, die Waschmaschine, Wäschetrockner und Dusche nutzen und haben die Gelegenheit, durch eine Friseurin die Haare schneiden zu lassen. Außerdem werden regelmäßige Freizeit- und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten.

Kontakt.
Stadt Nürnberg - Amt für Existenzsicherung und soziale Integration
Sozialamt, Sozialpädagogischer Fachdienst – FrauenZimmer
Hessestraße 10
90443 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 26 69 56
Fax: 09 11 / 26 01 79
[Stadtplan](#)
[Öffentliche Verkehrsmittel](#)
[Kontaktformular](#)

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Freitag von 10 bis 14 Uhr.
Das Sozialamt bleibt momentan für den Publikumsverkehr geschlossen. Kunden können aber per Telefon oder E-Mail mit den Mitarbeitern in Verbindung treten.
Außerdem stehen Ihnen weiterhin ihre bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

G - Weitere Hilfsorganisationen:

Die nachfolgenden Organisationen bieten Hilfe für Obdachlose an. Ob sie Geldspenden, Sachspenden oder ehrenamtliche Helfer benötigen, erfahren Sie, wenn Sie die jeweilige Einrichtung anklicken.

- [Ökumenische Wärmestube](#)
- [Straßenambulanz „Franz von Assisi“](#)
- [Nürnberger Tafel](#)
- [Obdachlosenfrühstück St. Sebald](#)
- [Domus Misericordiae](#)
- [Mudra e.V.](#)
- [Lilith e.V.](#)
- [Hängematte e.V.](#)

Sollten Sie verschuldet sein, oder davon bedroht, können Sie sich beraten lassen.

Blank-Insolve Nürnberg
Am Plärrer 4
90429 Nürnberg
Tel.: 0911/2 11 05 21
[Webseite](#)

ISKA Institut für soziale und kulturelle Arbeit GmbH
Untere Krämergasse 3
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/2 44 63-0
[Website](#)

Zentrum Insolvenzberatung
Spitalgasse 3
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/21 65 59 90
[Website](#)

Schuldnerberatung Bayernweit – Büro Nürnberg
Frauentorgraben 43
90443 Nürnberg
Tel.: 0911/14 88 56 08
E-Mail: info@schuldnerberatung-bayernweit.de
[Website](#)

Bitte beachten Sie: Derzeit gibt es Einschränkungen im öffentlichen Leben. Die Stadt Nürnberg bietet unter der Rufnummer 2 31-23 15 Beratung in den Fällen an, wenn es bisher noch keinen Kontakt gab.

Sind Sie Asylbewerber? Bei Fragen zu Unterkunft oder Beratungsbedarf können Sie sich an die Fachstelle für Flüchtlinge wenden.

Kontakt:

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration- Sozialamt
Fachstelle für Flüchtlinge
Kirchenweg 56
90419 Nürnberg

Telefon: 09 11 / 2 31- 27 204

Telefax: 09 11 / 2 31- 23 320

[E-Mail](#)

[Öffentliche Verkehrsmittel](#)

[Stadtplan](#)

Bitte beachten Sie, dass derzeit Vorsprachen nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0911/231-77 585 möglich sind.

H - Hintergrundinformationen:

Rechtsgrundlagen

Arbeitslosengeld I und II: [3.Kapitel des Sozialgesetzbuches XII \(SGB XII\)](#)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit: [4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII \(§ 41 bis 46 a SGB XII\)](#)

Sozialgeld: [Sozialgesetzbuch XII \(SGB XII\)](#)

Wohngeld: [§ 3 WoGG](#)

Unterhaltssicherung: [Unterhaltssicherungsgesetz \(USG\) und Arbeitsplatzschutzgesetz \(ArbPISchG\)](#)

Leistungen zu Bildung und Teilhabe: [§ 19](#) Abs. 2, [§ 28 SGB II](#), [§ 34 SGB XII](#), [§ 6b](#) Bundeskindergeldgesetz sowie [§ 3](#) Abs. 3 [AsylbLG](#).

Asylrecht: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/service/rechtsgrundlagen>